

b Universität Bern

Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen für den Masterstudiengang Humanmedizin und den Masterstudiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Bern (RSL M Med/M Dent Med)

vom 7. Oktober 2009 mit Änderungen vom 8. Juli 2015

Die Medizinische Fakultät der Universität Bern.

gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (Universitätsgesetz, UniG)¹, Artikel 33 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV)² und Artikel 43 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt)³,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 ¹ Dieses Reglement gilt für Studierende, die ab 1. August 2009 im Rahmen des Masterstudiengangs Humanmedizin oder im Rahmen des Masterstudiengangs Zahnmedizin (Masterstudiengänge) an der Medizinischen Fakultät der Universität Bern (Fakultät) studieren.

GEGENSTAND

Art. 2 ¹ Dieses Reglement legt die Grundsätze für die Masterstudiengänge und die dazu gehörenden Leistungskontrollen an der Fakultät fest.

STUDIENZIELE

Art. 3 ¹ Die Ziele der Studiengänge werden in den Studienplänen festgelegt.

² BSG 436.111.1

² Einzelheiten zu Umfang und Aufbau des Studiums sowie Studieninhalten sind in den entsprechenden Studienplänen geregelt.

² Vorbehalten bleiben Kooperationsvereinbarungen und entsprechende gemeinsame Reglemente sowie allgemeine Abkommen mit anderen Hochschulen.

² Bezüglich der allgemeinen Lernziele, des theoretischen Wissens und der praktischen Fertigkeiten ist für die Humanmedizin der gesamtschweizerische Lernzielkatalog (Swiss Catalogue of Learning Objectives for Undergraduate Medical Training) massgebend, für die Zahnmedizin der Lernzielkatalog "Zahnmedizin Schweiz".

¹ BSG 436.11

³ BSG 436.111.2

TITEL

- **Art. 4** Die Medizinische Fakultät verleiht nach Abschluss der Masterstudiengänge folgende Titel:
 - a Nach Abschluss des Masterstudiengangs Humanmedizin wird der Titel Master of Medicine (M Med), Universität Bern verliehen.
 - b Nach Abschluss des Masterstudiengangs Zahnmedizin wird der Titel Master of Dental Medicine (M Dent Med), Universität Bern verliehen.

ZULASSUNG ZUM STUDIUM

- **Art. 5** ¹ Die Anzahl der Studienplätze im Masterstudium ist beschränkt. Um zum Studium an der Fakultät auf Stufe Masterstudiengang zugelassen zu werden, müssen die allgemeinen Zulassungsbestimmungen gemäss UniG, UniV und UniSt erfüllt sein. Des Weiteren gelten die Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen zum Medizinstudium⁴ sowie die Richtlinien der Fakultät.
- ² Folgende akademische Abschlüsse erlauben eine Zulassung zum Masterstudiengang Humanmedizin, unter Vorbehalt der Absätze 4 bis 6:
 - a Ein Bachelor-Abschluss der Studienrichtung Humanmedizin (B Med) der Medizinischen Fakultät der Universität Bern oder
 - b entsprechende Abschlüsse von in- und ausländischen medizinischen Fakultäten, die von der Fakultät generell oder durch die Dekanin respektive den Dekan im Einzelfall als gleichwertig anerkannt worden sind.
- ³ Folgende akademische Abschlüsse erlauben eine Zulassung zum Masterstudiengang Zahnmedizin, unter Vorbehalt der Absätze 4 bis 6:
 - a Ein Bachelor-Abschluss der Studienrichtung Zahnmedizin(B Dent Med) der Medizinischen Fakultät Bern oder
 - b entsprechende Abschlüsse von in- und ausländischen medizinischen Fakultäten, die von der Fakultät generell oder durch die Dekanin oder den Dekan im Einzelfall als gleichwertig anerkannt worden sind.
- ⁴ Bei der Zulassung zum Masterstudiengang müssen die durch die Universitätsleitung festgelegten Kapazitäten bezüglich Studienplätze sowie die Richtlinien der Fakultät berücksichtigt werden.
- ⁵ Studierende, die an einer Schweizerischen Universität vom Studium der Humanmedizin, der Zahnmedizin oder der Chiropraktik ausgeschlossen worden sind können nicht zum Masterstudiengang zugelassen werden.
- ⁶ Liegt der Bachelor-Abschluss mehr als fünf Jahre zurück, besteht kein Anspruch auf Zulassung zum Masterstudiengang. Die Dekanin oder der Dekan kann jedoch "sur dossier" über die Zulassung sowie über die nötigenfalls damit verbundenen Auflagen entscheiden.

-

⁴ BSG 436.711

ANRECHNUNG AUSWÄRTIGER LEISTUNGEN

Art. 6 ¹ Die Dekanin oder der Dekan entscheidet über die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen, die an anderen schweizerischen Hochschulen erbracht worden sind.

² Die Dekanin oder der Dekan entscheidet über die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind. Sie oder er überprüft dabei die Studienleistungen oder Abschlüsse auf ihre Gleichwertigkeit mit dem entsprechenden Studium an der Universität Bern.

³ Vorbehalten bleiben Richtlinien der Universitätsleitung, Vereinbarungen mit der betreffenden Hochschule sowie internationale Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich.

STUDIENBEGINN

Art. 7 Die Masterstudiengänge beginnen im Herbstsemester.

REGELSTUDIENZEIT

Art. 8 ¹ Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Humanmedizin beträgt drei Studienjahre.

ANSPRUCH AUF BESUCH VON LEHRVERANSTALTUNGEN

Art. 9 ¹ Die Studierenden haben nur Anspruch auf einen einmaligen Besuch der Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs. Davon ausgenommen sind Vorlesungsveranstaltungen.

STUDIENPLÄNE

Art. 10 Die Fakultät erlässt die Studienpläne. Diese sind der Universitätsleitung zur Genehmigung zu unterbreiten (Art. 39 Abs. 1 Bst. I UniG). [Fassung vom 08.07.2015]

STUDIENFACHBERATUNG

Art. 11 Das Dekanat berät die Studierenden in Zusammenarbeit mit den für die Lehre verantwortlichen Instanzen der Fakultät.

BEMESSUNG UND UMFANG DER STUDIENLEISTUNGEN

Art. 12 ¹ Die Studienleistungen werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen. Ein ECTS-Punkt entspricht einer Studienleistung, die in 25 bis 30 Arbeitsstunden erbracht werden kann.

² Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Zahnmedizin beträgt zwei Studienjahre.

³ Die Regelstudienzeit darf nicht unterschritten werden.

⁴ Wer ohne wichtigen Grund im Masterstudiengang Humanmedizin länger als vier Jahre studiert, respektive im Masterstudiengang Zahnmedizin länger als drei Jahre studiert, kann auf Grund einer Verfügung der Dekanin oder des Dekans vom Studium ausgeschlossen werden.

⁵ Wichtige Gründe für eine Verlängerung des Masterstudiengangs sind in Artikel 35 UniV geregelt. Krankheit und Unfall müssen durch ein Arztzeugnis belegt werden. [Fassung vom 08.07.2015]

² Auf Antrag kann die jeweilige Studienleitung in besonderen Fällen einen nochmaligen Besuch von Lehrveranstaltungen bewilligen.

² Der Masterstudiengang Humanmedizin umfasst studentische Leistungen im Umfang von 180 ECTS-Punkten, die in der Regelstudienzeit von drei Jahren erbracht werden müssen (Art. 8 Abs. 1 und 3). Darin enthalten sind 15 ECTS-Punkte für die Masterarbeit.

³ Der Masterstudiengang Zahnmedizin umfasst studentische Leistungen im Umfang von 120 ECTS-Punkten, die in der Regelstudienzeit von zwei Jahren erbracht werden müssen (Art. 8 Abs. 2 und 3). Darin enthalten sind 15 ECTS-Punkte für die Masterarbeit.

AUFBAU DES STUDIUMS, LEISTUNGSEINHEITEN **Art. 13** Vorlesungen, Kurse, Praktika und Leistungskontrollen sind semesterübergreifend organisiert und in einzelne in den Studienplänen festgelegte Leistungseinheiten zusammengefasst.

STUDIENLEITUNG HUMANMEDIZIN

- **Art. 14** ¹ Die Studienleitung Masterstudiengang Humanmedizin (Studienleitung Humanmedizin) ist für die Organisation des Masterstudiengangs Humanmedizin einschliesslich Leistungskontrollen zuständig.
- ² Die Studienleitung wird auf Antrag der Fakultätsleitung vom Fakultätskollegium gewählt.
- ³ Die Amtsdauer der Studienleitung beträgt vier Jahre. Sie entspricht der Amtsperiode der Dekanin oder des Dekans. Wiederwahl ist möglich.
- ⁴ Die Studienleitung arbeitet nach den schriftlichen vom Fakultätskollegium genehmigten Vorgaben und den Anweisungen des Dekans.
- ⁵ Die Studienleitung kann einzelne Aufgaben im Rahmen der Organisation des Masterstudiums an Dozierende gemäss Artikel 25 Absatz 1 delegieren, bleibt aber verantwortlich. [Fassung vom 08.07.2015]
- ⁶ Die Dekanin oder der Dekan kann Aufgaben der Studienleitung dem Institut für Medizinische Lehre und anderen Personen oder Institutionen in- und ausserhalb der Fakultät übertragen.

STUDIENLEITUNG ZAHNMEDIZIN

- **Art. 15** ¹ Die Studienleitung Masterstudiengang Zahnmedizin (Studienleitung Zahnmedizin) ist für die Organisation des Masterstudiengangs Zahnmedizin einschliesslich Leistungskontrollen zuständig.
- ² Die Studienleitung wird auf Antrag der Fakultätsleitung vom Fakultätskollegium gewählt.
- ³ Die Amtsdauer der Studienleitung beträgt vier Jahre. Sie entspricht der Amtsperiode der Dekanin respektive des Dekans. Mehrfache Wiederwahl ist möglich.
- ⁴ Die Studienleitung arbeitet nach den schriftlichen vom Fakultätskollegium genehmigten Vorgaben und den Anweisungen des Dekans.
- ⁵ Die Studienleitung kann einzelne Aufgaben im Rahmen der Organisation des Masterstudiums an Dozierende gemäss Artikel 25 Absatz 1 delegieren, bleibt aber verantwortlich. [Fassung vom 08.07.2015]

⁶ Die Dekanin oder der Dekan kann Aufgaben der Studienleitung dem Institut für Medizinische Lehre und anderen Personen oder Institutionen in- und ausserhalb der Fakultät übertragen.

AUSSCHLUSS VON DER ARBEIT AN PATIENTINNEN UND PATIENTEN **Art. 16** ¹ Studierende, welche sich nicht an die Weisungen der fachlichen Aufsicht halten, oder deren Kenntnisse, Fähigkeiten oder Fertigkeiten ungenügend sind, oder die durch ihr Verhalten die physische oder die psychische Integrität der ihnen anvertrauten Patientinnen und Patienten gefährden, können von der Dekanin oder vom Dekan auf Antrag der zuständigen Klinik- bzw. Institutsdirektorin oder des zuständigen Klinik- bzw. Institutsdirektors für begrenzte oder unbegrenzte Zeit von der Arbeit an Patientinnen und Patienten ausgeschlossen werden.

² Ein für unbegrenzte Zeit angeordneter Ausschluss von der Arbeit an Patientinnen und Patienten führt zugleich zum Ausschluss vom Studium der Human- und Zahnmedizin gemäss Artikel 44 Absatz 2.

DATENBANK DER STUDIERENDEN **Art. 17** ¹ Das Dekanat führt eine Datenbank, in der die Studienleistungen aller Studierenden der Masterstudiengänge erfasst werden.

II. Leistungskontrollen

1. Allgemeines

BEURTEILUNG VON STUDIENLEISTUNGEN **Art. 18** ¹ Die Vergabe von ECTS-Punkten erfolgt für in den Studienplänen definierte Leistungseinheiten.

BEWERTUNG DER LEISTUNGS-KONTROLLEN [Fassung vom 08.07.2015] **Art. 19** ¹ Die Bewertung der Studienleistungen erfolgt mit Halbnoten in der Notenskala von 1 bis 6, wobei die Noten 4 und höher genügend sind. Für ungenügende Leistungen werden keine ECTS-Punkte vergeben. [Fassung vom 08.07.2015]

TÄUSCHUNG

Art. 20 Wird das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Täuschung, namentlich durch Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden.

² Das Dekanat meldet Mutationen den Immatrikulationsdiensten der Universität Bern.

² In den Studienplänen oder deren Anhängen wird festgelegt, wie viele ECTS-Punkte den einzelnen Leistungseinheiten zugeteilt werden.

³ Die Vergabe von ECTS-Punkten erfolgt auf Grund kontrollierter und als genügend bewerteter Studienleistungen. Unter welchen Voraussetzungen eine Leistung genügend ist, regeln die Studienpläne.

² Leistungskontrollen in Form von kontinuierlichen Beurteilungen können mit "bestanden" für genügende oder mit "nicht bestanden" für ungenügende Leistungen bewertet werden. [Fassung vom 08.07.2015]

FORMEN VON LEISTUNGSKONTROLLEN **Art. 21** Leistungskontrollen finden in Form von Prüfungen, Arbeiten und kontinuierlichen Beurteilungen statt.

INFORMATION DER STUDIERENDEN

Art. 22 Die Studierenden müssen zu Beginn einer Leistungseinheit über die Modalitäten der Leistungskontrollen informiert werden.

ERFASSUNG DER STUDIENLEISTUNGEN **Art. 23** Die Studienleitung sorgt dafür, dass die erbrachten Studienleistungen in Form von ECTS-Punkten erfasst und an die Datenbank des Dekanates weitergeleitet werden.

BEKANNTGABE DER STUDIENLEISTUNGEN **Art. 24** Die Studienleistungen werden den Studierenden durch die Dekanin oder den Dekan mittels Verfügung nach jeder Leistungseinheit bekannt gegeben.

BERECHTIGTE FÜR LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 25 ¹ Zur Abnahme von Leistungskontrollen sind alle Dozierenden gemäss Artikel 49 UniV berechtigt. [Fassung vom 08.07.2015]

² Die Dekanin oder der Dekan kann weitere qualifizierte Personen von in- und ausserhalb der Fakultät zur Abnahme von Leistungskontrollen zulassen.

SPRACHE

Art. 26 Die Sprache der Leistungskontrollen ist grundsätzlich Deutsch.

WIEDERHOLUNGS-MÖGLICHKEITEN **Art. 27** ¹ Ungenügende Leistungskontrollen können in der Regel zweimal wiederholt werden.

WEITERSTUDIUM

Art. 28 ¹ In eine Leistungseinheit kann in der Regel erst eingetreten werden, wenn alle ECTS-Punkte der vorhergehenden Leistungseinheit erworben worden sind.

AKTENEINSICHT, ARCHIVIERUNG UND VERNICHTUNG VON DATEN **Art. 29** ¹ Für die Archivierung und Vernichtung von Daten gelten die entsprechenden Richtlinien der Universitätsleitung.

2. Gebühren

GEBÜHREN FÜR LEISTUNGSKONTROLLE **Art. 30** ¹ Die Gebühren für alle Leistungskontrollen richten sich nach der UniV. Davon ist je die Hälfte bei Eintritt in den Masterstudiengang sowie vor Erhalt des Masterdiploms zu entrichten.

² Näheres regelt der Studienplan.

² Die Studienleitung kann im Einzelfall auf ein entsprechendes Gesuch hin von der in Absatz 1 genannten Regel abweichen, wobei sie festlegen muss, bis zu welchem Zeitpunkt und zu welchen Bedingungen die noch fehlenden ECTS-Punkte erworben werden müssen.

² Es besteht grundsätzlich Akteneinsichtsrecht. Soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen, insbesondere das Interesse an der Geheimhaltung der Prüfungsfragen, es erfordern, kann die Einsichtnahme in Unterlagen von Leistungskontrollen eingeschränkt werden. Der Studienplan regelt Einzelheiten der Einsichtnahme.

² Bei Abbruch des Masterstudienganges wird die Gebühr nicht zurückerstattet.

3. Prüfungen

PRÜFUNGEN

- **Art. 31** ¹ Prüfungen werden gemäss den Studienplänen durchgeführt. Umfang, Art und Inhalt der Prüfungen werden in den Studienplänen geregelt.
- ² Prüfungen können aus mehreren Teilen bestehen. [Fassung vom 08.07.2015]
- ³ Der Studienplan regelt, ob die in den einzelnen Teilen erzielten Leistungen als Ganzes oder einzeln benotet werden. Innerhalb einer Prüfung können in Teilen erzielte Leistungen kompensiert werden. Der Studienplan kann eine maximale Anzahl von ungenügenden Teilen festlegen. [Fassung vom 08.07.2015]

PRÜFUNGSLEITENDE UND PRÜFUNGSKOMMISSION

- **Art. 32** ¹ Für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen können durch den Ausschuss für Lehre auf Antrag der Studienleitung Prüfungsleitende ernannt werden.
- ² Die Prüfungsleitenden unterstehen der Studienleitung.
- ³ Die Prüfungskommission wird von der Prüfungsleiterin oder dem Prüfungsleiter geleitet. Ihre Zusammensetzung wird durch die Studienleitung festgelegt.
- ⁴ Die Prüfungskommission überprüft nach Abschluss der jeweiligen Prüfungen die Aus- und Bewertung und verabschiedet die Bestehensgrenzen für die Prüfungen. [Fassung vom 08.07.2015]

ANMELDUNG FÜR DIE PRÜFUNGEN

Art. 33 Die Prüfungen sind integrierender Bestandteil des Masterstudienganges. Damit besteht weder die Notwendigkeit einer Prüfungsanmeldung noch die Möglichkeit einer Prüfungsabmeldung.

VERHINDERUNG PRÜFUNGSANTRITT

- **Art. 34** ¹ Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat wegen Erkrankung, Unfall oder aus anderen wichtigen Gründen verhindert, die Prüfung anzutreten, so hat sie oder er dies der Prüfungsleiterin oder dem Prüfungsleiter unverzüglich mitzuteilen.
- ² Bei Erkrankung oder Unfall hat sie oder er ein ärztliches Zeugnis beizubringen.
- ³ Die Studienleitung entscheidet, ob wichtige Gründe vorliegen.
- ⁴ Liegen keine wichtigen Gründe vor, so wird die Prüfung als Misserfolg gewertet.
- ⁵ Die Studienleitung bestimmt, wann die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung nachzuholen hat.

Unterbruch oder Abbruch der Prüfung

Art. 35 ¹ Erkrankt oder verunfallt eine Kandidatin oder ein Kandidat vor oder während einer Prüfung oder tritt ein anderer wichtiger Verhinderungsgrund ein, so hat sie oder er dies dem Prüfungsleiter unverzüglich mitzuteilen.

⁴ [Aufgehoben am 08.07.2015]

⁵ Die Studienleitung legt die Prüfungstermine fest und ist für den Prüfungsablauf verantwortlich.

PRÜFUNGSAUSWERTUNG

Art. 36 ¹ Die Prüfungen werden von den Examinatorinnen und Examinatoren und/oder einer beauftragten Institution nach im Voraus festgelegten Beurteilungskriterien ausgewertet.

MÜNDLICHE ODER MÜNDLICH-PRAKTISCHE PRÜFUNGEN **Art. 37** ¹ Bei mündlichen oder mündlich-praktischen Prüfungen durch berechtigte Personen gemäss Artikel 25 muss immer eine Beisitzerin oder ein Beisitzer anwesend sein. Durch die Studienleitung können Beisitzerinnen und Beisitzer ernannt werden, die nicht unter die in Artikel 25 Absatz 1 genannten Kategorien fallen. [Fassung vom 08.07.2015]

4. Masterarbeit

GEGENSTAND

Art. 38 ¹ Eine Masterarbeit im Umfang von 15 ECTS-Punkten ist Teil des Masterstudiengangs.

² Bei Erkrankung oder Unfall hat sie oder er ein ärztliches Zeugnis beizubringen.

³ In jedem Fall entscheidet die Studienleitung, ob wichtige Gründe vorliegen.

⁴ Liegen keine wichtigen Gründe vor, so wird die Prüfung als Misserfolg gewertet.

⁵ Die Studienleitung entscheidet über den Unterbruch oder den Abbruch der Prüfung. Sie richtet sich dabei wenn möglich nach dem Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten.

⁶ Bei Unterbruch bestimmt die Studienleitung, wann die Prüfung fortzusetzen ist. Die bisher erreichten Resultate werden angerechnet.

⁷ Bei Abbruch muss die ganze Prüfung wiederholt werden. Die Studienleitung bestimmt, wann dies zu geschehen hat. Die bisher erreichten Resultate werden nicht angerechnet. Die abgebrochene Prüfung wird nicht als Misserfolg gewertet.

⁸ Unterzieht sich eine kranke Kandidatin oder ein kranker Kandidat einer Prüfung, gilt sie oder er, unter Vorbehalt von Absatz 1, als gesund und kann ihre oder seine Leistung nicht nachträglich durch ein ärztliches Zeugnis aufheben.

² Um die Bewertung der Prüfungsleistungen konstant zu halten, werden entsprechende Instrumente entwickelt und eingesetzt.

³ Die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter informiert das Dekanat und die entsprechende Studienleitung über die Resultate der Prüfung.

² Bei jeder mündlichen oder mündlich-praktischen Prüfung muss sichergestellt werden, dass der Verlauf der Prüfung nachträglich rekonstruiert werden kann.

³ Bei strukturierten mündlichen Prüfungen oder strukturierten mündlich-praktischen Prüfungen mit mehreren Posten kann auf Beisitzer verzichtet werden.

² Als Masterarbeit gilt eine von einem Studierenden verfasste wissenschaftliche Arbeit auf einem Gebiete der Medizin. Einzelheiten werden in den Studienplänen geregelt.

³ Für das Verfassen der Masterarbeit ist ein Zeitfenster von zwei Monaten eingeplant.

AUSWÄRTIGE MASTERARBEITEN

Art. 39 Eine Masterarbeit, die nicht an der Fakultät fertig gestellt wurde, kann eingereicht werden, wenn ein Mitglied der Fakultät einen entsprechenden Antrag an die entsprechende Studienleitung stellt.

GEMEINSCHAFTSARBEITEN

Art. 40 Gemeinschaftsarbeiten von höchstens zwei Studierenden sind zulässig, sofern deren jeweiliger Anteil aus dem Bericht der Masterarbeitsleiterin oder des Masterarbeitsleiters klar ersichtlich ist. Dabei ist davon auszugehen, dass der Anteil beider Studierender in Bezug auf Inhalt und Umfang einer selbstständigen Masterarbeit entsprechen muss. Alle Unterlagen müssen von jedem Studierenden einzeln eingereicht werden.

BEWERTUNG DER MASTERARBEIT

- **Art. 41** ¹ Die Masterarbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit und einer mündlichen Präsentation. Beide Leistungen werden gemäss Artikel 19 Absatz 1 bewertet. [Fassung vom 08.07.2015]
- ² Die Masterarbeit gilt als genügend, wenn sowohl die schriftliche Arbeit wie auch die mündliche Präsentation als genügend bewertet wurden. Eine Kompensationsmöglichkeit besteht nicht.
- ³ Die Benotung der schriftlichen Arbeit durch die Masterarbeitsleiterin oder den Masterarbeitsleiter muss jeweils einen Monat nach der Abgabe vorliegen.
- ⁴ Bei ungenügender Erstbenotung kann innerhalb eines Monats eine revidierte Fassung der Arbeit eingereicht werden.
- ⁵ Ist die Zweitbenotung immer noch ungenügend, kann nach Ablauf von 6 Monaten eine zweite revidierte Fassung oder eine neue schriftliche Arbeit zur Benotung eingereicht werden.
- ⁶ Bei ungenügender Benotung der zweiten revidierten Fassung gilt die schriftliche Arbeit definitiv als ungenügend. Wird die zweite Masterarbeit als ungenügend bewertet, kann sie innerhalb eines Monats in einer revidierten Fassung letztmals zur Benotung eingereicht werden.
- ⁷ Jede als genügend bewertete schriftliche Arbeit muss mündlich vorgestellt werden. Bei einer ungenügenden Erstbenotung findet innerhalb eines Monats eine zweite Präsentation statt.

ABGABE UND ARCHIVIERUNG VON MASTERARBEITEN

Art. 42 Die Abgabe und Archivierung von Masterarbeiten wird in den jeweiligen Studienplänen geregelt.

5. Weitere Leistungskontrollen

KONTINUIERLICHE BEURTEILUNGEN

- **Art. 43** ¹ In Kursen und Praktika können zur Leistungskontrolle kontinuierliche Beurteilungen stattfinden. Umfang, Art und Inhalt der kontinuierlichen Beurteilungen werden in den Studienplänen geregelt.
- ² Die Verantwortlichen für die Durchführung der Kurse und Praktika organisieren in Zusammenarbeit mit der Studienleitung die kontinuierlichen Beurteilungen.

³ Für Kandidatinnen und Kandidaten, die wegen Krankheit, Unfall oder aus anderen wichtigen Gründen verhindert sind an kontinuierlichen Beurteilungen im Rahmen der Kurse und Praktika teilzunehmen, muss die Möglichkeit gegeben werden, diese nachzuholen. Über die Stichhaltigkeit des Verhinderungsgrundes entscheidet die Studienleitung.

Abschluss oder Ausschluss vom Studium III.

AUSSCHLUSS VOM STUDIUM

Art. 44 ¹ Bei dreimaligem Nichtbestehen einer Leistungskontrolle oder bei definitiver Ablehnung der Masterarbeit gemäss Artikel 41 wird die oder der Studierende vom Studium der Human- und Zahnmedizin ausgeschlossen.

TITEL UND MASTERURKUNDE

Art. 45 ¹ Wer das Masterstudium in Humanmedizin 2011 oder später erfolgreich abgeschlossen hat, erhält von der Medizinischen Fakultät Bern den Titel Master of Medicine (M Med), Universität Bern.

Rechtspflege IV.

Art. 46 ¹ Gegen Verfügungen der Organe der Fakultät kann bei der Rekurskommission der Universität innert 30 Tagen Beschwerde erhoben werden.

⁴ Für Kandidatinnen und Kandidaten, die kontinuierliche Beurteilungen im Rahmen der Kurse und Praktika gemäss den in den Studienplänen festgelegten Kriterien nicht erfüllt haben, muss die Möglichkeit bestehen, diese zu wiederholen.

² Ein gemäss Artikel 16 für unbegrenzte Zeit angeordneter Ausschluss von der Arbeit an Patientinnen und Patienten führt ebenfalls zum Ausschluss vom Studium der Human- und Zahnmedizin.

² Wer das Masterstudium in Zahnmedizin 2011 oder später erfolgreich abgeschlossen hat, erhält von der Medizinischen Fakultät Bern den Titel Master of Dental Medicine (M Dent Med), Universität Bern.

³ Die Kandidatin oder der Kandidat, die oder der die Bedingungen erfüllt hat, erhält ein Diplom und ein Diploma Supplement mit der Angabe der erworbenen Studienleistungen.

⁴ Studierende, die das Studium nicht erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten vom Dekanat auf Anfrage einen Nachweis über die erbrachten Studienleistungen.

² Gegen Entscheide der Rekurskommission kann beim Verwaltungsgericht innert 30 Tagen Beschwerde erhoben werden.

³ Für das Verfahren gelten das UniG und das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)⁵.

⁵ BSG 155.21

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN HUMANMEDIZIN

- **Art. 47** ¹ Studierende im fünften Studienjahr 2010, die den zweiten Teil, erste Serie des Staatsexamens 2010 nicht bestehen, treten in das 6. Studienjahr über und legen eine fakultäre Wiederholungsprüfung 5 Jahr ab.
- ² Studierende, welche die fakultäre Wiederholungsprüfung 5. Jahr im 2011 nicht bestehen, können zu einer zweiten und letzten fakultären Wiederholungsprüfung antreten. Wer diese zweite Wiederholungsprüfung nicht besteht, wird von Studium ausgeschlossen.
- ³ Studierende, die anstelle der zweiten fakultären Wiederholungsprüfung 5. Jahr das fünfte Studienjahr wiederholen wollen, können innert zweier Wochen nach Bekanntgabe der Resultate der ersten Wiederholungsprüfung ein entsprechendes Gesuch beim Dekanat einreichen. Mit dem Wiederholen des fünften Studienjahres findet ein Eintreten in den Masterstudiengang gemäss diesem Reglement statt, dies schliesst die fakultären Prüfungen und das Verfassen einer Masterarbeit gemäss Artikel 38 bis 42 ein. Wer die fakultäre Prüfung 5. Jahr des Masterstudienganges nicht besteht, hat keine Wiederholungsmöglichkeit und wird aus dem Studium ausgeschlossen.
- ⁴ Studierende, die den zweiten Teil, zweite Serie des Staatsexamens 2010 nicht bestehen, müssen das 6. Studienjahr wiederholen. Sie müssen 2011 die von der Fakultät durchgeführte Abschlussprüfung ablegen. Eine Masterarbeit ist nicht erforderlich. Die fakultäre Abschlussprüfung kann insgesamt zweimal abgelegt werden. Wer das Staatsexamen zweiter Teil, zweite Serie und die fakultäre Abschlussprüfung zweimal nicht besteht, wird vom Studium ausgeschlossen.
- ⁵ Studierende, die den dritten Teil Staatsexamen 2010 zweimal nicht bestehen, müssen das Studienjahr wiederholen. Diese Studierenden müssen 2011 die von der Fakultät durchgeführte Abschlussprüfung ablegen. Eine Masterarbeit ist nicht erforderlich. Wer den 3. Teil Staatsexamen zweimal nicht besteht und die fakultäre Abschlussprüfung 2011 nicht besteht, wird vom Studium ausgeschlossen.
- ⁶ Wer das Studium der Humanmedizin 2011 abschliesst, muss die neuen Eidgenössischen Prüfungen ablegen.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN ZAHNMEDIZIN **Art. 48** ¹ Studierende, die 2010 den ersten Teil des Staatsexamens nicht bestehen, repetieren das 5. Studienjahr. Sie erhalten im Erfolgsfall 2011 den Titel Master of Medicine (M Med), Universität Bern, und legen die eidgenössische Prüfung Zahnmedizin ab. Bei einem Misserfolg 2011, kann das 5. Studienjahr ein zweites und letztes Mal repetiert werden. Wer erneut nicht besteht, wird vom Studium ausgeschlossen.

⁷ Einzelheiten zu den Prüfungen regelt der Studienplan.

² Studierende, die 2010 den zweiten Teil des Staatsexamens nicht bestehen, können die Prüfung im November 2010 wiederholen. Studierende, die die Wiederholungsprüfung im November 2010 nicht bestehen, können die Prüfung im Dezember 2010 ein letztes Mal wiederholen. Wer erneut nicht besteht, wird vom Studium ausgeschlossen.

INKRAFTTRETEN

Art. 49 Dieses Reglement tritt rückwirkend am 1. August 2009 in Kraft.

Bern,

Im Namen der Medizinischen Fakultät Der Dekan:

Von der Erziehungsdirektion genehmigt:

Bern, Der Erziehungsdirektor:

Änderungen

Inkrafttreten

Änderung vom 8. Juli 2015, in Kraft am 1. September 2015